



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten (Pflegeassistenzgesetz)

Im Allgemeinen:

Im Grundsatz werden die in dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten getroffenen Regelungen von der Arbeitskammer begrüßt. Durch eine zeitnahe Umsetzung wird dadurch auf Landesebene Rechtssicherheit für die einheitliche Ausgestaltung der Ausbildung geschaffen.

Die notwendige Neuausrichtung der Hilfs- und Assistenzberufe im Bereich Pflege hat im Wesentlichen zum Ziel, ein modernes Berufsbild zu schaffen, das den veränderten und höheren Anforderungen in diesem Berufsfeld Rechnung trägt und zur Attraktivität des Pflegeberufes beiträgt. Einige im Entwurf des Gesetzes beschriebenen Regelungen entsprechen jedoch nicht den heutigen und künftigen Anforderungen zur Sicherstellung einer professionell hochwertigen pflegerischen Versorgung und zur Steigerung der Attraktivität dieses Arbeitsfeldes.

Im Besonderen:

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Regelungen detailliert Stellung und regen an, die hier aufgeführten Änderungen in die Verordnung aufzunehmen bzw. die Verordnung entsprechend anzupassen:

Zu § 4:

Im § 4 werden die selbstständigen und delegierbaren Tätigkeiten geregelt, im Speziellen in § 4 Abs.1 der Personenkreis, der pflegerischen Aufgaben durchführen darf, solange die Berufserlaubnis nicht ruht. Im § 4 Abs. 2 hingegen sind die pflegerischen Aufgaben selbst geregelt, die nur mit dem Führen der Berufserlaubnis und ohne deren Ruhen durchgeführt werden dürfen. Hierin eingenommen ist in § 4 Abs. 2 Nr. 1 b die Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes, die bei Personen mit ruhender Berufserlaubnis ausgeschlossen sind. Dieser Punkt muss nach Ansicht der Arbeitskammer in § 4 Abs. 1 Satz 2 eingenommen werden, da hierdurch das Leisten von lebensrettenden Maßnahmen durch Personen mit ruhender Berufserlaubnis untersagt wird.

Zu §19:

In § 19 werden die allgemeinen Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung geregelt, im § 19 Abs. 1 im Besonderen auch die Freistellung für die Teilnahme an Prüfungen. Um die Zahlung der Ausbildungsvergütung für diesen Zeitraum zu sichern, ist es nach Ansicht der Arbeitskammer notwendig die Regelung wie folgt zu ergänzen: [...und für die Teilnahme an Prüfungen **unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung** freizustellen und...].

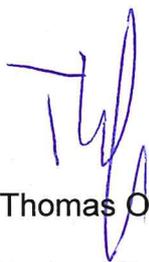
Zu §21:

Im § 21 wird die Probezeit der Auszubildenden geregelt. Eine Probezeitdauer von sechs Monaten ist bei einer Gesamtausbildungsdauer von 23 Monaten überproportional hoch, im Vergleich mit anderen zweijährigen Ausbildungsberufen (vgl. §20 BBiG: mindestens ein Monat, höchstens vier). Aus Perspektive der AK ist es ausreichend, die Probezeit auf vier Monate zu begrenzen. Dies trägt auch zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung bei.

Zu § 59:

- Der § 59 Abs. 1 wird vom § 59 Abs. 3 gedoppelt.
- Der § 59 Abs. 2 wird vom § 59 Abs. 4 gedoppelt.

Die Arbeitskammer des Saarlandes fordert daher eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung ihrer Ausführungen.



Thomas Otto

Hauptgeschäftsführer